

BVGer A-7211/2024 vom 31. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7211_2024

FR: TAF A-7211/2024 du 31 mars 2025

IT: TAF A-7211/2024 del 31 marzo 2025

Regeste

Staatshaftung (Bund)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Gemäss Dispositivziffer 6 des Urteils 2C_1016/2022 vom 25. September 2024 ist im Folgenden neu über die Kosten (E. 2) und die Parteientschädigung der Beschwerdeführenden (E. 3) im vorangegangenen Verfahren A-691/2021 des Bundesverwaltungsgerichts zu befinden.

E. 2

Hinsichtlich der Verlegung der Verfahrenskosten bietet das Urteil des Bundesgerichts zu keiner Änderung Anlass. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Soweit die Begehren der Beschwerdeführenden auf Schadenersatz und Genugtuung abgewiesen wurden, sind sie weiterhin als teilweise unterliegend zu betrachten. Da den Beschwerdeführenden jedoch die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, haben sie keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 3.1

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei steht eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist entsprechend zu kürzen, wenn die Partei nur teilweise obsiegt (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wird eine Partei durch eine gerichtlich bestellte, unentgeltliche Rechtsbeiständin vertreten und obsiegt sie, hat ihr die unterliegende Gegenpartei oder die Vorinstanz - wie in den Fällen gewillkürter Vertretung - eine Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 65 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG). Der persönliche Anspruch der bestellten Rechtsvertreterin auf Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege tritt zurück und besteht nur, wenn und soweit die bedürftige Partei unterliegt. Bei teilweisem Obsiegen erfolgt eine entsprechende Reduktion der Parteientschädigung und die Differenz zwischen der reduzierten Parteientschädigung und den Kosten der bestellten Rechtsbeiständin wird auf die Gerichtskasse genommen (zum Ganzen Urteile des BVGer 7011/2016 vom 19. Januar 2017 E. 7.2, A-4813/2014 vom 9. Februar 2015 E. 6.2 und A-3403/2013 vom 17. November 2014 E. 5.3). Den Beschwerdeführenden ist somit im Umfang ihres Obsiegens eine reduzierte Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen. Soweit sie unterliegen, besteht hingegen ein Anspruch der eingesetzten

Rechtsbeiständin auf Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege.

E. 3.2

Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass von Obsiegen und Unterliegen hängt von den gestellten Rechtsbegehren ab, gemessen am Ausgang des Verfahrens. Abzustellen ist auf das materiell wirklich Gewollte (vgl. Urteile des BVGer A-3583/2020 vom 23. September 2020 E. 2 und A-4378/2020 vom 9. September 2020 E. 2.2). Mit dem Urteil vom 27. Oktober 2022 sprach das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin 1 eine Genugtuung von Fr. 12'000.- zu, woran das Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2024 nichts geändert hat. Zu den Entschädigungsfolgen erwog das Bundesverwaltungsgericht, dass die Beschwerdeführenden mit ihren Begehren zwar rein betragsmässig zu einem relativ kleinen Anteil, aufgrund der zu sprechenden Genugtuung für die Beschwerdeführerin 1 jedoch in bedeutendem Umfang obsiegt hatten (E. 12.2.1); die Parteientschädigung an die Beschwerdeführenden und die Entschädigung an die unentgeltliche Rechtsbeiständin setzte es im Verhältnis von einem Viertel zu drei Vierteln fest. Diese Überlegung ist weiterhin gerechtfertigt und auch in Bezug auf den Beschwerdeführer 5 massgebend. Wie die Beschwerdeführenden an der öffentlichen Verhandlung vom 3. Februar 2022 ausführten, ging es ihnen mit den gestellten Begehren nicht zuletzt um eine Wiederherstellung der Menschlichkeit und Menschenwürde, um ein Zeichen der Anerkennung und des Gehörtwerdens bzw. um eine Geste, die ihnen den Glauben in den Schweizer Staat nach dem widerrechtlichen Verhalten des Grenzwachtkorps vom 4. Juli 2014 zurückgeben könne (Verhandlungsprotokoll, S. 6). Die grundsätzliche Anerkennung des Genugtuungsanspruchs des Beschwerdeführers 5 entspricht somit einem wesentlichen Bestandteil des materiell Gewollten und ist beim Mass des Obsiegens zu berücksichtigen. Die dem Beschwerdeführer 5 zugesprochene Genugtuung von Fr. 1'000.- ist dabei jedoch nicht im gleichen Anteil als Obsiegen zu werten wie diejenige an die Beschwerdeführerin 1. Die ihr zuerkannte Summe ist, entsprechend dem erfahrenen Leid und im Verhältnis zum jeweiligen Genugtuungsbegehren, höher ausgefallen als diejenige an den Beschwerdeführer 5. Insgesamt sind die Beschwerdeführenden deshalb als zu drei Achteln obsiegend zu betrachten.

E. 3.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht wird, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Entschädigung umfasst die Kosten für die Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 ff. VGKE). Parteikosten gelten als notwendig, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder -verteidigung unerlässlich erscheinen (vgl. BGE 131 II 200 E. 7.2, Urteil des BVGer A-775/2017 vom 13. März 2018 E. 8.1). Die eingereichte Kostennote vom 10. November 2022 weist ein Honorar von Fr. 10'956.00 zuzüglich Auslagen von Fr. 328.70 und Mehrwertsteuer von 7.7% (Fr. 868.90) aus. Der geltend gemachte Zeitaufwand für die Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht, für die öffentliche Verhandlung und deren Vor- bzw. Nachbereitung (einschliesslich Erstellung der Plädoyer-Notizen) erweist sich als angemessen. Der aus der Kostennote zu schliessende Stundenansatz von Fr. 240.- liegt zudem innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE; vgl. Urteil des BVGer A-7011/2016 vom 19. Januar 2017 E. 7.3). Der in der Kostennote

aufgeführte Aufwand entspricht, wie auch die Eingabe vom 3. Februar 2025 nahelegt, dem gesamten anwaltlichen Aufwand für das Verfahren A-691/2021 («Gesamtgeschädigtenaufwand»); weitere veranschlagte Leistungen sind darin nicht ersichtlich. Er kann daher nicht, wie die Beschwerdeführenden beantragen, zusätzlich zum Betrag von Fr. 2'000.-, der mit dem im Entschädigungspunkt aufgehobenen Urteil vom 27. Oktober 2022 zugesprochen worden wäre, vergütet werden. Zu entschädigen ist das in der Kostennote ausgewiesene Honorar von insgesamt Fr. 12'153.60.

E. 3.3.2

Weiter beantragen die Beschwerdeführenden eine Entschädigung im Umfang von Fr. 1'809.35 für Übersetzungsdienste von 7 Stunden. Diese begründen sie mit Aufwand, den die unentgeltliche Rechtsbeiständin während der Gerichtsverhandlung vom 3. Februar 2022 und vor bzw. nach der Verhandlung (einschliesslich Hin- und Rückweg) geleistet habe (Eingabe vom 8. Dezember 2022). Es trifft zwar zu, dass Rechtsanwältin Dina Raewel die in arabischer Sprache vorgetragene Ausführungen der Beschwerdeführenden 1 und 5 übersetzt hat; für die Verhandlung war keine Dolmetscherin beantragt worden. Doch wird der für die Verhandlung angefallene Zeitaufwand, einschliesslich der Vor- und Nachbereitung und des Wegs, bereits mit der eingereichten Honorarnote veranschlagt und, wie ausgeführt, auch entschädigt. Leistungen der unentgeltlichen Rechtsbeiständin können nicht mehrfach abgegolten werden. Der zusätzlich verlangte Betrag für Übersetzungen ist daher nicht zu entschädigen.

E. 3.3.3

Entsprechend dem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführenden zu drei Achteln hat die Vorinstanz ihnen eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 4'557.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c VGKE) zu bezahlen. Rechtsanwältin Dina Raewel ist für den restlichen Betrag von Fr. 7'596.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) - eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten.

E. 3.3.4

Die Beschwerdeführenden werden auf Art. 65 Abs. 4 VwVG hingewiesen, wonach die bedürftige Partei der Gerichtskasse für die Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege Ersatz zu leisten hat, wenn sie später zu hinreichenden Mitteln gelangt.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 6 Bst. b VGKE) und auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 Abs. 4 VGKE; vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-3418/2023 vom 20. August 2024 E. 7 und A-883/2022 vom 20. Juli 2023 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.